

Auftrag zur Gaslieferung

vermittelt von „100 Pro-Energiewende Mannheim e.V.“

info@100pro-energiewende.de

EWS
Elektrizitätswerke
Schönau

atomstromlos. klimafreundlich. bürgereigen.

Bitte Kopie der letzten Gasrechnung beilegen!
(entfällt bei Umzug)

geworben von: 100 Pro Energiewende e. V.

Lieferanschrift

(Bitte geben Sie bei Wohnungswechsel Ihre neue Adresse an)

Name, Vorname, Firma, Verein, etc.

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Zählnummer

Ungefährender Jahresverbrauch

Bisheriger Gasversorger

Bei Neueinzug

Datum der Wohnungsübernahme / Schlüsselübergabe

Rechnungsanschrift

(falls abweichend von Lieferanschrift)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

1. Schönauer Sonnencent

Die EWS verpflichten sich je nach Tarif zwischen 0,01 und 0,1 Sonnencent pro verkaufter kWh zur Förderung dezentraler umweltfreundlicher Stromerzeugungsanlagen einzusetzen.

2. Serviceverpflichtung der EWS und Vollmacht

Die EWS kündigen in Vollmacht der Kundin/des Kunden den bestehenden Gasliefervertrag und schließen – wenn erforderlich – unbefristete Netznutzungs- und Netzanschlussverträge ab.

3. Lieferpreis

Für die Lieferung von Erdgas am vereinbarten Abnahmeort wird der entsprechend dem Verbrauchswert gültige Tarif zugeordnet und in Rechnung gestellt:

Tarif	Jahresverbrauch	Arbeitspreis	Grundpreis
I	bis 6.000 kWh	6,85 Ct / kWh	3,50 € / Monat
II	6.001 - 18.000 kWh	5,34 Ct / kWh	8,50 € / Monat
III	18.001 - 90.000 kWh	5,22 Ct / kWh	8,50 € / Monat
IV	90.001 - 200.000 kWh	4,88 Ct / kWh	25,00 € / Monat

Die genannten Preise sind Endpreise und enthalten die Umsatzsteuer von 19%, die Konzessionsabgaben, den Schönauer Sonnencent, sowie die Erdgassteuer in der z. Zt. gültigen gesetzlichen Höhe.

4. Zahlungsangaben

Die EWS bitten die Kundin/den Kunden, der EWS für anfallende Abschlags- und Rechnungsbeträge widerruflich eine Einzugsermächtigung zu erteilen:

Name und Ort des Kreditinstituts

Bankleitzahl

Kontonummer

X

Name / Unterschrift der Kontoinhaberin / des Kontoinhabers
falls abweichend von Kundin / Kunde

5. Sonstiges

Die umseitigen „Allgemeinen Regelungen zur Gaslieferung der Elektrizitätswerke Schönau“ sind Bestandteil dieses Vertrages.

6. Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Angaben von Gründen innerhalb von zwei Wochen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Der Widerruf ist zu richten an unten stehende Anschrift der EWS/Fax-Nr. bzw. E-Mail Adresse. Im Falle des wirksamen Widerrufs ist für bereits geleistete Lieferungen Ersatz zu leisten.

Der Gasliefervertrag wird zu dem in unserer Bestätigung genannten Termin wirksam.

Ort, Datum

X

Unterschrift der Kundin / des Kunden

Geschäftsführung: Ursula Sladek und Martin Halm

Handelsregistereintrag: HRB 700365 beim AG Freiburg im Breisgau
Bankverbindungen: Sparkasse Schönau / BLZ 680 528 63 / Kto. 170 393 06
GLS Gemeinschaftsbank Bochum / BLZ 430 609 67 / Kto. 309 219 01

Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH
Friedrichstr. 53/55, 79677 Schönau

Telefon: 07673-88 85-0 / Fax: 19 / info@ews-schoenau.de
www.ews-schoenau.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der EWS zur Gasversorgung von Haushalts- und Gewerbekunden ohne Leistungsmessung

1. Geltungsbereich und Änderungen der AGB

- 1.1 Die AGB regeln das zwischen dem Kunden und den EWS begründete Kundenverhältnis bezüglich der Gasversorgung der im Auftrag benannten Abnahmestelle.
- 1.2 Änderungen und Nebenabreden zu den AGB, auch, sofern sie sich aus den AGB des Kunden ergeben, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die EWS.
- 1.3 Die EWS sind berechtigt, die AGB zu ändern. Gehen die Änderungen zu Lasten des Kunden, werden die EWS diese dem Kunden mindestens 6 Wochen vor deren Gültigkeit schriftlich mitteilen. Der Kunde wird in jeder Änderungsmitteilung gesondert auf sein Widerspruchsrecht hingewiesen, von dem er binnen 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung in schriftlicher Form gegenüber den EWS Gebrauch machen kann.

2. Etablierung des Kundenverhältnisses, Gaslieferungsbeginn

- 2.1 Der das Kundenverhältnis begründende Vertrag kommt durch die Auftragserteilung des Kunden mittels des hierfür vorgesehenen Formulars schriftlich oder via Internet und eine anschließende Vertragsannahme durch die EWS zustande, welche die EWS dem Kunden schriftlich bestätigen werden. Die EWS behalten sich das Recht vor, die Bonität des Kunden zu prüfen und gegebenenfalls eine Auftragsannahme zu verweigern.
- 2.2 Voraussetzung für die Belieferung ist die Zulassung zur Belieferung durch den Netzbetreiber nach dem Standardlastprofil.
- 2.3 Sobald den EWS die notwendigen Bestätigungen des Vorversorgers und des örtlichen Netzbetreibers des Kunden vorliegen, werden diese dem Kunden die Aufnahme der Gasversorgung schriftlich anzeigen.

3. Vertragslaufzeit, Umzug des Kunden, Kündigung

- 3.1 Das Vertragsverhältnis besteht auf unbestimmte Zeit und ist beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende, erstmals jedoch 3 Monate nach Aufnahme der Gaslieferung, ohne Angabe von Gründen schriftlich kündbar.
- 3.2 Bei Umzug des Kunden erfolgt kein automatischer Vertragsabschluss für die neue Verbrauchsstelle. Der Kunde teilt den EWS den Umzugstermin mindestens drei Wochen vor dem Umzug mit, der Vertrag erlischt zum Umzugstermin. Erfolgt die Mitteilung verspätet oder gar nicht, so haftet der Kunde gegenüber den EWS für das an der ursprünglichen Abnahmestelle durch Dritte entnommene Gas.
- 3.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Die EWS sind zu einer fristlosen Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn der Kunde trotz schriftlicher Mahnung Abschlagszahlungen oder Abrechnungsbeträge nicht leistet oder schuldhaft Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder Anbringung der Messeinrichtungen verwendet.

4. Gesetzliche oder behördliche Umlagen, Entgelte und öffentliche Abgaben; Preisanpassung, Energiesteuer-Hinweis

- 4.1 Die jeweils vereinbarten Preise sind Bruttopreise. Der Arbeitspreis beinhaltet die Netznutzungsentgelte, Energiesteuer, Konzessionsabgaben, der Grundpreis die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung.
- 4.2 Erhöhen oder ermäßigen sich im Zusammenhang mit der Gasversorgung a) gesetzliche Abgaben, Steuern oder andere gesetzlich oder behördlich angeordnete Entgelte oder Umlagen oder werden diese eingeführt, oder b) die Gestehungskosten der Gasversorgung, insbesondere die Kosten für den Erwerb

von Gas, für die Gaserzeugung und für die Netznutzung, so können die EWS den Gaspreis nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB entsprechend erhöhen bzw. ermäßigen. Die EWS werden den Kunden gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der GasGVV mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen über eine Preisänderung schriftlich informieren.

- 4.3 Ungeachtet der Mindestvertragslaufzeit gemäß Ziffer 3.1 wird dem Kunden bei einer Preisänderung ein außerordentliches Kündigungsrecht von vier Wochen zum Monatsende eingeräumt.
 - 4.4 Hinweis gem. § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV): Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.
- ## 5. Abrechnung, Abschlagszahlungen, Rechnungslegung
- 5.1 Innerhalb eines Abrechnungszeitraums, der 12 Monate nicht wesentlich überschreiten sollte, berechnen die EWS monatliche Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum angesetzt. Ändert sich der Gaspreis gem. Ziffer 4.1, so werden die Abschlagszahlung entsprechend angepasst.
 - 5.2 Grundlage der Abrechnung ist die Anzahl der Kilowattstunden (kWh), die sich aus der Multiplikation der am Zähler abgelesenen Kubikmeter mit dem vom Netzbetreiber letztgenannten Umrechnungsfaktor ergibt. Sollten keine abgelesenen Zählerstände vorliegen, so ist eine Schätzung seitens der EWS zulässig.
 - 5.3 Erteilt der Kunde den EWS eine Einzugsermächtigung, so werden die Abschläge jeweils zwischen dem 15. und 25. eines Monats, die Abrechnungsbeträge nach Übersendung einer Abrechnung von dem im Auftrag angegebenen Konto eingezogen, Abrechnungsgutschriften eben dort gutgeschrieben. Liegt keine Einzugsermächtigung vor, so geht der Kunde mit Auftragserteilung die Verpflichtung ein, die Abschläge in mitgeteilter Höhe monatlich zu überweisen.
 - 5.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung ausgewiesene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch des vorherigen Abrechnungszeitraums ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung durch die Nachprüfung festgestellt ist.
 - 5.5 Gegen Ansprüche der EWS kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- ## 6. Haftung
- 6.1 Bei Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die EWS von der Leistungspflicht befreit.
 - 6.2 Die EWS werden dem Kunden auf Verlangen schnellstmöglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen Auskunft erteilen, soweit sie den EWS bekannt sind bzw. in zumutbarer Weise von den EWS aufgeklärt werden können.
 - 6.3 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- ## 7. Salvatorische Klausel
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.